

# ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

## Studierendenschaft



Wissen  
lockt.  
Seit 1456

Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,  
die Mitglieder des AStA,  
die Mitglieder der moritz.medien,  
die Fachschaften,

Präsidium des  
Studierendenparlamentes

Das Präsidium

Adrian Schulz

stellv. Felix Waltenburg  
stellv. Stan Patzig

Telefon: +49 3834 86-1750  
Telefax: +49 3834 86-1752  
[stupa@uni-greifswald.de](mailto:stupa@uni-greifswald.de)

---

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz  
Stan Patzig

11.07.16

hiermit laden wir herzlich zur 3. außerordentlichen Sitzung  
der 26. Legislatur 2016/2017 des Studierendenparlamentes am

**Dienstag, den 12. Juli 2016,**  
um **20.00 Uhr c.t.**

ein.

Der Raum wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

# TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Formalia
- TOP 5 Finanzanträge
- TOP 6 INFO-TOP Ausschussvorsitzende
- TOP 7 Wahlen AStA
  - TOP 7.1 Wahl AStA-Co-Referat für Finanzen
  - TOP 7.2 Wahl AStA-Referat für Presse und Öffentlichkeit (mit Schwerpunkt Wohnsitzprämie)
  - TOP 7.3 Wahl AStA-Referat für Studium und Lehre
  - TOP 7.4 Wahl AStA-Co-Referat für interkulturellen Austausch mit internationalen Studierenden und Geflüchteten
- TOP 8 Wahl der Mitglieder des Medienausschusses
- TOP 9 Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses
- TOP 10 Wahl der Prüfer\*Innen für sachliche und rechnerische Richtigkeit
- TOP 11 Nachtragshaushalt
- TOP 12 Förderrichtlinie studentische Clubs (2. Lesung)
- TOP 13 Änderungsantrag zur Geschäftsordnung – Abstimmungsverfahren
- TOP 14 Verwaltungskraft AStA
- TOP 15 Termin Gremienwahlen
- TOP 16 studentische\*r Datenschutzbeauftragte\*r
- TOP 17 Sonstiges

**TOP 11 NACHTRAGSHAUSHALT 2016**  
(IM ANHANG)

**TOP 12 FÖRDERRICHTLINIE STUDENTISCHE CLUBS**  
2. LESUNG

*Antragsteller:* Alexander Lenz, Fabian Schmidt

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

ERGÄNZUNGSORDNUNG ZUR FINANZORDNUNG ZUR VERGABE VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE STUDENTENCLUBS AUS MITTELN DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT ZU GREIFSWALD (Förderrichtlinie für die Clubs)  
*(Referentenentwurf vom 03.07.2016)*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Studentenclubs der Stadt Greifswald. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft der Universität Greifswald.

§ 2 Studentenclubs

Zu den Studentenclubs gehören folgende Einrichtungen:

1. Mensaclub e.V.
2. Geographenkeller e.V.
3. Geologenkeller e.V.
4. Club Kiste e.V.
5. Club 9 e.V.

§ 3 Antrag

(1) Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder\*innen der in § 2 genannten Studentenclubs.

(2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Nutzung des durch den AStA erstellten Formulars hin gewährt. Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt, solange vor Beginn der Verhandlung über den Antrag dieser eigenhändig von dem Vorstand des Clubs unterzeichnet wird. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung zur Erklärung der zu fördernden Anschaffung und die Angabe eines\*r eindeutigen Verantwortlichen mit Name, Anschrift und Telefonnummer beinhalten. Dem Antrag sind ein Finanzplan über die voraussichtlichen Ausgaben sowie der zu leistende Eigenanteil beizufügen. Es muss die Summe, als auch der/die Posten aufgeführt sein, für die das Geld ausgegeben werden soll. Die nähere Ausgestaltung des Antragsverfahrens obliegt dem AStA.

(3) Der Antrag soll zum für den\*die Antragssteller\*in frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Er\*sie ist jedoch mindestens eine Woche vor der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes vor Auslösen der Anschaffung einzureichen. Über Ausnahmen kann bei Dringlichkeit das Studierendenparlament auf Vorschlag des\*r AStA-Referent\*in für Finanzen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Er ist über dies so zu stellen, dass § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie eingehalten werden kann. Anträge, die nach dem Auslösen der Anschaffung eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen regelt § 16.4 der Finanzordnung.

(4) Dem\*r Antragsteller\*in ist zusammen mit dem Antragsformular ein Exemplar dieser Richtlinie sowie eine von der Finanzreferentin erstellte Übersicht möglicher Förderungsinstitutionen auszuhandigen.

(5) Dem Antrag ist ein Beschluss des Dachverbandes der Studentenclubs in Schriftform vorzulegen, der bei einer Sitzung („Elefantenrunde“) von allen Clubs gemeinsam beschlossen wurde. Der Beschluss beinhaltet den Anschaffungswert und -inhalt. In Ausnahmefällen kann der schriftlich ausgefertigte Beschluss der Vereinsvorstände („Elefantenrunde“) innerhalb von fünf Werktagen nachgereicht werden.

#### § 4 Relative Förderhöchstgrenze

Die Zuwendung beträgt in der Regel maximal 95 vom Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Vollfinanzierung einer Anschaffung ist ausgeschlossen.

#### § 5 Entscheidung über Förderanträge

(1) Die Entscheidung über Förderanträge obliegt bis zu einer Gesamthöhe von 150 Euro des\*r Finanzreferent\*in des AStA. Übersteigt das Fördervolumen den Betrag von 150 Euro bedarf es einer Beratung und Entscheidung durch das Studierendenparlament.

(2) Abweichend von den Bestimmungen § 3 Abs. 3 Satz 2 müssen Anträge über eine Förderungssumme von bis zu 150 Euro mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme bei dem\*der AStA-Referent\*in für Finanzen eingereicht werden. Über Ausnahmen kann bei Dringlichkeit der\*die AStA-Referent\*in für Finanzen im Benehmen mit dem\*der AStA-Vorsitzenden entscheiden.

(3) Der\*die AStA-Referent\*in für Finanzen berichtet im Rahmen seiner\*ihrer Berichtspflicht über bewilligte Anträge.

#### § 6 Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament entscheidet über den Haushalt der Studierendenschaft und auch über den Haushaltstitel, der für diese Mittel vorgesehen ist. Sollten die Mittel im Geschäftsjahr nicht aufgebraucht sein, werden diese ins neue Geschäftsjahr übertragen.

### § 7 Zuwendungsbescheid

(1) Der Zuwendungsbescheid durch den\*die Finanzreferent\*in muss insbesondere die genaue Bezeichnung des\*r Zuwendungsempfängers\*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung des Zweckes enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieses Zeitraums erbracht, verfällt die Förderung. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die vom Zuwendungsempfänger beschleunigt werden kann, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung der Mittel möglich. Bei ablehnendem Bescheid ist dieser mit einer Begründung zu versehen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag mit einem Fördervolumen über 150 Euro wird vertagt, wenn bei der Sitzung des Studierendenparlamentes weder der\*die Antragsteller\*in noch eine von ihm\*ihr zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das Studierendenparlament auf die Vertagungen verzichten.

### § 8 Zahlungsweise

(1) Die Zuwendungen werden mit Maßgabe aus § 7 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie auf ein von dem\*r Antragsteller\*in zu benennendes Konto angewiesen.

(2) In Ausnahmefällen ist auf begründeten Antrag eine Barauszahlung von bis zu 1000 Euro möglich.

(3) Nicht verwendete Vorauszahlungen sind binnen acht Wochen nach der geplanten Maßnahme unaufgefordert zurückzuzahlen.

### § 9 Verstöße gegen diese Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der angegebenen Anschaffungen sowie bei unsachgemäßer Verwendung sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am xx.xx.2016 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Begründung:*  
erfolgt mündlich.

**Studierendenparlament der Uni Greifswald**  
**26. Wahlperiode**

**Drucksache 26/153**  
**12.07.2016**

## **TOP 13 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS (§14)**

*Antragssteller:* Adrian Schulz

Das Studierendenparlament möge folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

### **§ 14 ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

(1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nachfragen und Geschäftsordnungsanträge zum Abstimmungsverfahren

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch den\*die Präsident\*in ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.

(4) Der\*die Präsidentin gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

(5) Wurde die Abstimmung ordnungsgemäß durchgeführt, kann der abgestimmte TOP frühestens auf der nächsten Sitzung, nicht jedoch auf der aktuellen Sitzung des Studierendenparlaments erneut abgestimmt werden.

*Begründung:*  
erfolgt mündlich

## TOP 14 VERWALTUNGSKRAFT ASTA-BÜRO

*Antragssteller:* Adrian Schulz, Felix „T.“ Waltenburg, Stan Patzig

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Das Studierendenparlament bevollmächtigt den AStA-Vorsitzenden zur Unterzeichnung des Kooperationsvertrags zur Finanzierung der Verwaltungskraft im AStA-Büro.

*Begründung:*  
erfolgt mündlich

## TOP 15 TERMIN GREMIENWAHLEN

*Antragssteller:* Adrian Schulz, Felix „T.“ Waltenburg, Stan Patzig

*Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Die Gremienwahlen 2017 finden in der Woche vom 9.-13. Januar statt.

*Begründung:*  
erfolgt mündlich